

## **Auftragsverarbeitungsvertrag (Stand 12.12.2024)**

zwischen

Kunden

- Verantwortlicher - nachstehend Auftraggeber genannt -

und der

Meffert Software GmbH & Co. KG

Daimlerring 4

D 65205 Wiesbaden

- Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragnehmer genannt

### **1. Gegenstand und Dauer des Auftrags**

#### (1) Gegenstand

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem Software-Vertrag über die jeweiligen Meffert Software-Produkte.

#### (2) Dauer

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung. Die Laufzeit dieser Vereinbarung hinsichtlich Dauer und Kündigung ist bei der Laufzeit der betreffenden Leistungsvereinbarung identisch. Sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes vereinbart ist, sind Kündigungsrechte und Anforderungen die Gleichen wie im betreffenden Vertrag.

### **2. Konkretisierung des Auftragsinhalts**

#### (1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind im o. g. Vertrag konkret beschrieben

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

Eine Verlagerung darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind. Das angemessene Schutzniveau wird hergestellt z. B. durch genehmigte Verhaltensregeln (Art. 46 Abs. 2 lit. e i.V.m. 40 DS-GVO);

(2) Art der Daten

Es werden personenbezogene Daten aus Lebensläufen von Bewerbern des Auftraggebers sowie Daten von Kunden und Ansprechpartnern verarbeitet.

(3) Kategorien betroffener Personen

- Bewerber auf benannte und unbenannte Stellenangebote
- Ansprechpartner von Kunden
- Andere Daten auf Veranlassung des Verantwortlichen

### **3. Technisch-organisatorische Maßnahmen**

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen [Einzelheiten in Anlage 1].

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber mitzuteilen.

### **4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten**

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

## 5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

1. Ein Datenschutzbeauftragter ist schriftlich bestellt. Er übt seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DS-GVO aus.

Nachfolgende Person ist als Datenschutzbeauftragter bestellt:

Frau Edith Krüger  
Kanzlei Krüger  
Bahnhofstraße 44-46  
65185 Wiesbaden  
Telefon: +49 611 23601 760  
E-Mail: ek@datenschutz-krueger.de

2. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
3. Pflichten des Auftragnehmers
  - a) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.  
Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich darüber hinaus, alle nicht allgemein bekannten Angelegenheiten und insbesondere die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers unbefristet streng vertraulich zu behandeln. Der Auftragsverarbeiter wird es unterlassen personenbezogene Daten des Verantwortlichen einem Dritten offen zu legen, außer wenn dies in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung vereinbart wurde, der Verantwortliche die Offenlegung ausdrücklich verlangt, oder der Auftragsverarbeiter nach anwendbarem Recht zur Offenlegung verpflichtet ist.
  - b) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO  
*[Einzelheiten in Anlage 1].*
  - c) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Verlangen des Auftraggebers mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
  - d) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

- e) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- f) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- g) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.
- h) Der Auftragsverarbeiter darf die vom Verantwortlichen überlassenen oder die für ihn erhobenen Daten nicht zu eigenen Zwecken oder Zwecken Dritter, auch nicht zu Testzwecken, verarbeiten.
- i) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung seiner Pflichten nach Art. 12-22 DSGVO.

## 6. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.

- a) Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zu:

<b>Firma Unterauftragnehmer</b>	<b>Anschrift/Land</b>	<b>Leistung</b>
Experteer GmbH (sofern Experteer-Dienste genutzt werden)	Lenbachplatz 3 80333 München Deutschland	Internetdienstleistungen (Profile, Stellenangebote, Suchfunktionen)

Google (sofern Google-Dienste genutzt werden)	Mountain View Kalifornien USA	Internetdienstleistungen (z.B. Suchen, Karten, Geo-Daten)
Commify Germany GmbH (sofern der SMS-Service genutzt wird)	Radeberger Straße 1 01099 Dresden Deutschland	SMS-Service
hijob GmbH (sofern hijob-Dienste genutzt werden)	Brüsseler Platz 8 50672 Köln Deutschland	Online-Stellenanzeigen
WIIT AG vorher German Edge Cloud (sofern Hosting bei German Edge Cloud oder datenschutz-freigabe.de genutzt wird)	Joachim-Erwin-Platz 3 40212 Düsseldorf Deutschland  Standort: Düsseldorfer Straße 40a 65760 Eschborn Deutschland	Hosting von Meffert WebRecruiter, Hosting von Datenbanken, Hosting von Infrastruktur, Hosting von datenschutz- freigabe.de
JobCloud HR Tech GmbH (sofern CVparsing genutzt wird)	Wehrgasse 28/3+4 1050 Wien Österreich	Parsing-Technologie
WIIT AG vorher Lansol GmbH (sofern Hosting bei Lansol genutzt wird)	Joachim-Erwin-Platz 3 40212 Düsseldorf Deutschland  Standort: Rheingönheimer Weg 13 67117 Limburgerhof / Ludwigshafen Deutschland	Hosting von Meffert WebRecruiter, Hosting von Datenbanken, Hosting von Infrastruktur
LinkedIn Ireland Unlimited Company (sofern LinkedIn-Dienste genutzt werden)	Wilton Place Dublin 2 Irland	Internetdienstleistungen (Profile, Stellenangebote, Suchfunktionen)
ro-quadrat EDV-Dienstleistungen GmbH (sofern Hosting bei ro-quadrat genutzt wird)  Betrieb im Rechenzentrum: Raiffeisen Rechenzentrum GmbH	Dr.-Auner-Straße 20 8074 Raaba Österreich  Raiffeisen-Platz 1 8074 Raaba-Grambach Österreich	Hosting von Meffert WebRecruiter, Hosting von Datenbanken, Hosting von Infrastruktur

Textkernel BV (sofern Textkernel-Dienste genutzt werden)	Asterweg 15D 1031 HL Amsterdam Niederlande	Indizierung von Daten für die Produkte Sourcing, Search, Match.  Zusatzprodukt JobFeed.
New Work SE (sofern XING-Dienste genutzt werden)	Dammtorstraße 30 20354 Hamburg Deutschland	Internetdienstleistungen (Profile, Stellenangebote, Suchfunktionen)
You Logic AG (sofern Hosting bei You Logic genutzt wird) Betrieb im Rechenzentrum: WiTCOM Wiesbadener Informations- und Telekommunikations GmbH	Abraham-Lincoln-Straße 44 65189 Wiesbaden Deutschland  Konradinallee 25 65189 Wiesbaden Deutschland	Hosting von Meffert WebRecruiter, Hosting von Datenbanken, Hosting von Infrastruktur Betrieb:

b) Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit:

- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
- der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
- eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

(4) Sofern ein Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR erbringt, gilt Ziffer 2. Abs. 1 dieser Vereinbarung.

(5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftraggebers (mind. Textform).

Sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

## 7. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem

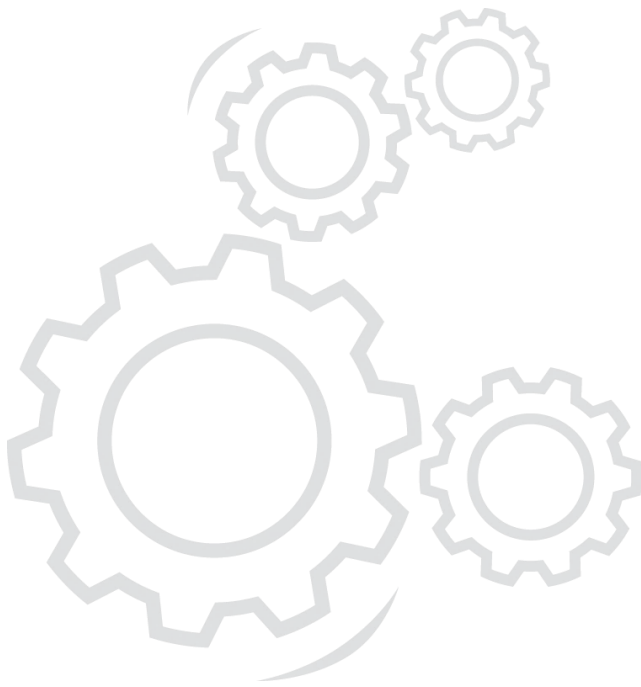
Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
- ein IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit.

(4) Meffert Software belegt die Umsetzung der Anforderungen der DSGVO durch einen kostenlosen Bericht des Datenschutzbeauftragten, den Meffert auf Anfrage zur Verfügung stellt.

Dem Auftraggeber ist es unbenommen, ein Datenschutz-Audit vorzunehmen. In diesem Falle werden die anfallenden Personal- und Fremdkosten in Rechnung gestellt.



## **8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers**

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
- c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgeabschätzung
- e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

## **9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers**

(1) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

(3) Sollte der Auftragsverarbeiter (hier Meffert Software) durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten verpflichtet sein, personenbezogene Daten des Auftraggebers zu verarbeiten, teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

## **10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten**

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer



sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

## **11. Sonstiges**

Das Zurückbehaltungsrecht im Sinne von §273 BGB wird hinsichtlich der im Auftrag verarbeiteten Daten ausgeschlossen. Die Herausgabe der Daten regelt die AGB des Auftragnehmers.

## **12. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Formulierung nicht oder nicht in Gänze zutreffen, gelten die EU-DSGVO und das BDSG. Insbesondere die Artikel 28, 32-35 ff der DSGVO.

## Auftragsverarbeitungsvertrag

### Anlage 1 – Technisch-organisatorische Maßnahmen

#### 1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- **Zutrittskontrolle**  
Meffert Software verhindert unbefugten Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen über eine Chipkarten- und Schlüsselverwaltung. Nur ausgewählte Mitarbeiter erhalten Zutrittsrechte.
- **Zugangskontrolle**  
Die Systembenutzung wird über Berechtigungskonzepte gesteuert. Eine Passworrichtlinie regelt sichere Kennwörter und automatische Sperrmechanismen. Die Verschlüsselung von Datenträgern wird durchgeführt und ist in einer Dienstanweisung geregelt
- **Zugriffskontrolle**  
Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte verhindern unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems. Zugriffe werden protokolliert.
- **Trennungskontrolle**  
Verwendete Software ist mandantenfähig, eine getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden ist gewährleistet.
- **Pseudonymisierung** (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)  
Das Produkt „Meffert Recruiter“ verfügt über die Möglichkeit Daten zu pseudonymisieren. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen;

#### 2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- **Weitergabekontrolle**  
Um unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport zu verhindern wird eine Transportverschlüsselung gemäß dem Stand der Technik eingesetzt. Für Ende-zu-Ende-Verbindungen wird ein Virtual Private Network (VPN) eingesetzt. Für Fernwartungsaufträge kommt die Software TeamViewer zum Einsatz.
- **Eingabekontrolle**  
„Meffert Recruiter“ unterstützt eine umfangreiche Protokollierung zur Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind. Ein Dokumentenmanagement wird für die Versionierung von Produktinformationen, Handbüchern, etc. eingesetzt.

### 3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- **Verfügbarkeitskontrolle**

Meffert Software setzt ein mehrstufiges Backup-Konzept zum Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust ein.

Eigene Systeme werden on-site per Veeam VM-Backup und dem Backup von SQL-Server-Datenbanken gesichert. Es ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Business-Malwareschutz und eine Firewall eingesetzt.

Die Backup-Strategie Cloud-Angebots für den „Meffert Recruiter“ umfasst tägliche Backups im Cloud-Rechenzentrum, eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) mit Diesel-Notstrom-Aggregaten, Business-Malwareschutz und managed Firewalls eingesetzt.

Für Wiesbaden-Nordenstadt sowie die Rechenzentren existieren spezifische Notfallpläne.

### 4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

- **Datenschutz-Management**

Meffert Software betreibt ein Datenschutz-Managementsystem. Hier sind ein Incident-Response-Management und ein internes Ticketing-System integriert. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO) werden grundsätzlich umgesetzt. Es werden die für die Wahrung der Betroffenenrechte günstigsten Einstellungen vorgegeben

- **Auftragskontrolle**

Eine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO findet jeweils nur mit entsprechender Weisung des Auftraggebers statt. Die Anforderungen nach eindeutiger Vertragsgestaltung, formalisiertem Auftragsmanagement, strenger Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht und Nachkontrollen werden erfüllt.

